

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550/ Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe
Weimarplatz 4 99423 Weimar

☎ (0361) 3773-7282

Information über die Ableistung des Krankenpflegedienstes

Die ärztliche Ausbildung umfaßt unter anderem einen Krankenpflegedienst (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 und Anlage 5 der Approbationsordnung für Ärzte).

Wann?

- **nach** Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung, **vor** Beginn des Studiums

und/ oder

während der **unterrichtsfreien** Zeiten des Studiums,

in jedem Fall aber **vor** der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

Dauer: 3 (drei) Monate

Der Krankenpflegedienst kann folgendermassen abgeleistet werden in Vollbeschäftigung:

1. **3 x 1 (einen) Monat** (mindestens jedoch 30 Tage)
2. **1 x 3 (drei) Monate** (mindestens jedoch 90 Tage)
3. **1 x 2 (zwei) Monate und 1 x 1 (einen) Monat**
4. **2 x 1 ½ (eineinhalb) Monate** (mindestens jedoch 45 Tage)

Ein Monat berechnet sich wie folgt: **z.B.08.08.-07.09.**

Wo: in einem **Krankenhaus** oder einer **Rehabilitationseinrichtung** mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand

d.h.:

- Uni-Klinik
- Akademisches Lehrkrankenhaus
- Krankenhäuser
- Rehabilitationsklinik

nicht:

- ambulante/ mobile Dienste
- Altenpflegeeinrichtungen
- Pflegeeinrichtungen

(außer, wenn in dem Pflegeheim eine Krankenabteilung, die einer Abteilung in einer Krankenanstalt entspricht, extra ausgewiesen ist und der Krankenpflegedienst dort unter ständiger ärztlicher Präsenz und Leitung in der Krankenabteilung abgeleistet wurde; in diesem Falle sind von der Pflegedienstleitung auf dem Nachweisschein entsprechende Aussagen zu treffen.)

Ziel:

1. Einführen in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses und
2. Vertrautmachen mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege.

Nicht: sozialpflegerische Tätigkeit

Ein **Krankenpflegedienst** im Sinne der ärztlichen Ausbildung liegt nur dann vor, wenn die krankenpflegerischen Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind (insbesondere ständige Einbindung des Krankenpflegedienstleistenden in das Arzt-Patienten-Verhältnis).

Nachweis:

Der Nachweis über die Ableistung des Krankenpflagedienstes erfolgt - außer im Falle der Anrechnung krankenpflegerischer Tätigkeiten auf den Krankenpflagedienst - durch eine Bescheinigung nach Anlage 5 der Approbationsordnung für Ärzte, unterzeichnet vom Leiter des Krankenpflagedienstes der Krankenanstalt und versehen mit Siegel oder Stempel der Krankenanstalt (kein Faksimile-Stempel).

Bei Splitting ist für **jeden** Abschnitt eine gesonderte Bescheinigung vorzulegen.

Auf den Krankenpflagedienst werden angerechnet:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung, d.h. andere Ausbildungsgänge, krankenpflegerische Tätigkeiten in anderem Zusammenhang sowie nicht krankenpflegerische Tätigkeiten werden nicht angerechnet. Bei Krankenpflagediensten nach den Ziffern 1-4 ist zusätzlich eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen.

Im Falle von Ziffer 4 ist die abgeschlossene Ausbildung nachzuweisen.

Die entsprechenden Nachweise über die konkreten Zeiträume krankenpflegerischer Tätigkeit sind vollständig und im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

Krankenpflagedienst im Ausland

Ein im Ausland geleisteter Krankenpflagedienst bzw. eine dort erworbene Ausbildung wird nur angerechnet, soweit die an sie zu stellenden Anforderungen vergleichbar sind.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung, die inhaltlich der Anlage 5 zur Approbationsordnung für Ärzte entspricht, zu führen. Er muß in der jeweiligen Landessprache und in Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer vorliegen.

Hinweis:

Im Falle einer Erkrankung während des Krankenpflagedienstes ist die Fehlzeit nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an den Einzelabschnitt nachzuarbeiten.

Die Bescheinigung nach Anlage 5 ist am letzten Tag der Tätigkeit (oder später) vom Leiter des Krankenpflagedienstes auszustellen. Ist der letzte Tag bzw. sind die letzten Tage der Tätigkeit dienstfrei (Wochenende), so kann die Bescheinigung am letzten Tag der tatsächlichen Beschäftigung ausgestellt werden mit dem Zusatz, dass die nachfolgenden Tage dienstfrei sind.

Weimar, November 2014